GEORG BRUNNER

zum Gedächtnis

GEORG BRUNNER

(1936–2002)

zum Gedächtnis

Reden anläßlich der Akademischen Gedenkfeier für Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Brunner am 06.02.2004 im Musiksaal der Universität

Herausgegeben vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2004

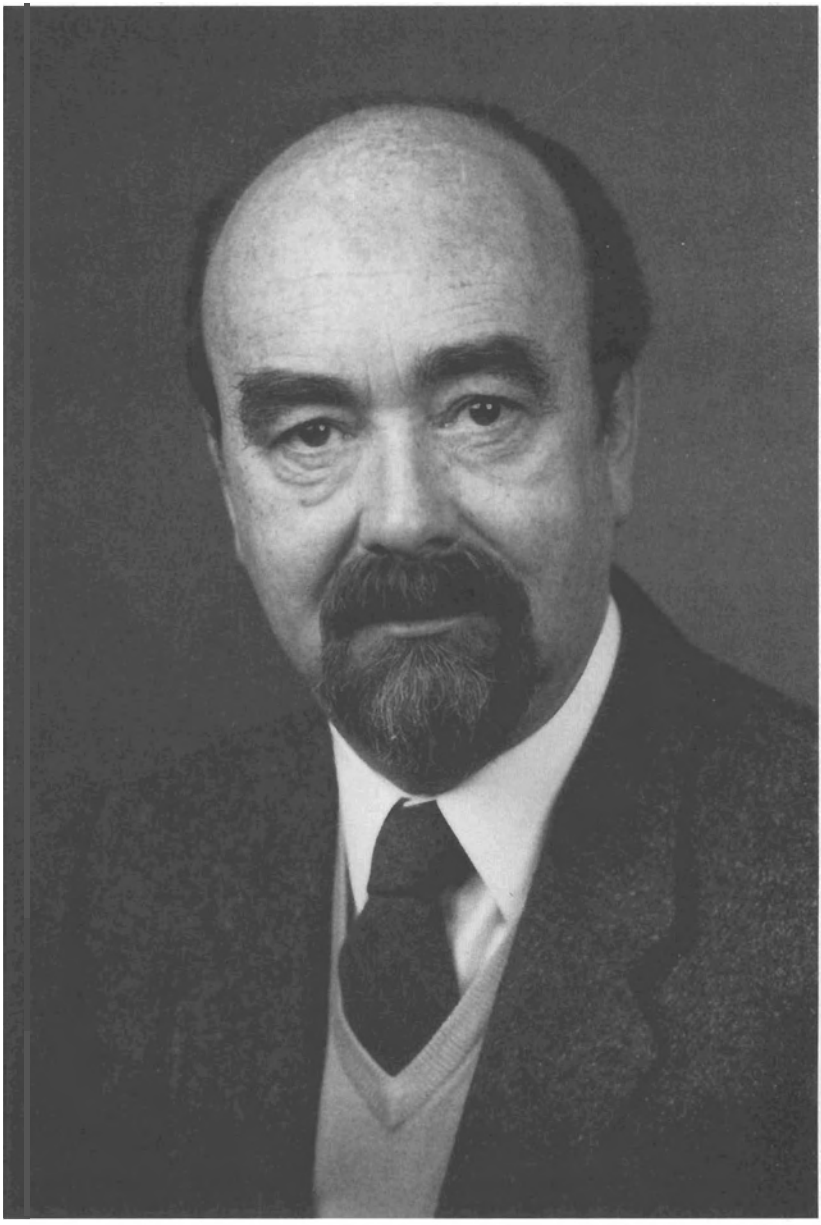

Inhaltsverzeichnis

Universitätsprofessor Dr. Hanns Prütting
Begrüßung 4

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. László Sólyom
Präsident des Ungarischen Verfassungsgerichtshofes a.D.
Georg Brunner und die Rückkehr des Ostens nach Europa 6

Universitätsprofessorin Dr. Angelika Nussberger
Georg Brunner als Wissenschaftler 11

*****

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Georg Brunner
Die EU-Osterweiterung und die Kulturregionen in Osteuropa 17

Hanns Prütting

Begrüßungsworte des Dekans

Das Institut für Ostrecht war und ist ein wesentlicher Pfeiler der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Jahre 1964 gegründet, hat es in bemerkenswert großem Umfang zu Ansehen und Ruhm der Fakultät beigetragen. Dieses Institut ist und bleibt mit den Namen seiner beiden langjährigen Direktoren Boris Meissner und Georg Brunner auf das Engste verbunden. Es ist für uns alle deshalb außerordentlich schmerzhaft, dass wir Georg Brunner und Boris Meissner innerhalb eines Jahres verloren haben.

Georg Brunner wurde im Jahre 1936 in Budapest geboren. Durch seine ungarische Heimat ist ihm die Rolle der Vertiefung der Rechts- und Wissenschaftsbeziehungen zwischen Mittel- und Osteuropa schon ein wenig in die Wiege gelegt worden. Über seinen weiteren Lebensweg, seine Person und seine wissenschaftlichen Leistungen werden wir heute noch Näheres hören. Schon jetzt darf ich deshalb den früheren Präsidenten des ungarischen Verfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. László Sólyom als Freund Georg Brunners, Frau Kollegin Nußberger als seine Nachfolgerin und Herrn Privatdozent Küpper als seinen Schüler sehr herzlich begrüßen. Ich danke Ihnen allen, dass Sie uns im Folgenden Person und Werk von Georg Brunner näherbringen werden. Mein Dank gilt auch Herrn Kollegen Depenheuer für die musikalische Umrahmung.

Meine Damen und Herren, wenn der oft zu hörende Satz seine Richtigkeit hat, wonach der Tod eines geliebten und geschätzten Menschen viel zu früh kam, dann ganz sicher bei Georg Brunner. Wir sehen ihn noch vor uns – seine eindrucksvolle und stattliche äußere Erscheinung, seine freundliche und liebenswürdige Wesensart, seine enorme persönliche Ausstrahlung. Wer hätte nicht seine Herzenswärme und sein persönliches Einfühlungsvermögen gespürt, wenn er einmal tiefernst und dann wieder mit dem ihm eigenen besonderen Lächeln schwierige Fragen diskutierte und löste. Stets hat Georg Brunner seine kollegiale und freundschaftliche Wesensart in den Dienst der Fakultät gestellt. Er hat durch seine Liberalität und Gelassenheit, durch sein Engagement und seine Belastbarkeit viel zur Fortentwicklung der Fakultät beigetragen. In seiner Zeit als Dekan (1988 – 1992) und später als Vorsitzender des Professorenkonvents (1997 – 2001) war dies für jedermann besonders offenkundig gewesen. Seine mitdenkende und mitfühlende Art hat sich aber auch zu anderen Zeiten stets bewährt. Die intensiven und warmherzigen Bemühungen um seine Kölner Fakultät sind ihm um so höher anzurechnen, als er in einem ungewöhnlichen Fall eine besonders schmerzliche Erfahrung mit dieser seiner Fakultät machen musste. Dass er die ihm damals

widerfahrene Ungerechtigkeit überwunden und seine Arbeit ohne Ressentiments weitergeführt hat, bewundere ich noch heute sehr an ihm.

Die Einladung zu solch einer Akademischen Gedenkfeier, zu der wir heute zusammengekommen sind, ist natürlich ein Grund zur Trauer, Trauer um den Verlust eines hochgeschätzten Kollegen, dem sich eine nicht geringe Zahl von Fakultätsmitgliedern freundschaftlich verbunden fühlte. Der Aspekt der Trauer beschreibt aber nur die halbe Wahrheit. Gerade beim Rückerinnern an Georg Brunner empfinden wir Dankbarkeit, Stolz und Freude. Stolz und dankbar sind wir, dass wir Georg Brunner 18 Jahre lang als Direktor des Instituts für Ostrecht ebenso wie als Kollegen und Freund in Köln haben durften. Sein Wechsel von Würzburg, wo er 13 Jahre lang tätig gewesen war und viele Freunde gewonnen hatte, nach Köln ist wohl nicht so selbstverständlich und leicht gewesen, wie dies rückblickend erscheinen mag.

Der Tod Georg Brunners so kurz nach seiner Emeritierung, der ihn mitten aus der wissenschaftlichen Arbeit herausgerissen hat, war sicherlich für uns alle ein Schock gewesen. Natürlich ist Georg Brunner viel zu früh verstorben. Ich denke aber, liebe Frau Brunner, wir dürfen heute sagen, dass der Tod eines geliebten Menschen ohne Leiden und Schmerz, der ihn mitten aus dem aktiven wissenschaftlichen Leben reißt, auch etwas Tröstliches an sich hat. Wir können Georg Brunner so in unserem Gedächtnis behalten, wie wir alle ihn zuletzt gesehen und erlebt haben: als dynamischen, aktiven und gesunden Kollegen und Freund inmitten seiner vielfältigen Arbeiten und Tätigkeiten.

Wir verneigen uns vor dem Wissenschaftler und dem Menschen Georg Brunner. Er hat sich um die Rechtswissenschaftliche Fakultät verdient gemacht. Wir werden ihn niemals vergessen.

László Sólyom

Georg Brunner und die Rückkehr des Ostens nach Europa

I.

Die Rückkehr in die Heimat ist eines der großen Themen der Weltliteratur und wohl ein existentielles Erlebnis im Leben des Menschen. Als vor anderthalb Jahrzehnten die demokratische Umgestaltung im Osten begann, dachte ich oft daran, wie Professor Brunner diese Nachrichten von Ost- und Mitteleuropa empfängt, wie er diese Wende erlebt. Ich nahm an, es soll ihm eine Art Heimkehr bedeuten. Mit dem Systemwechsel in Ungarn trafen seine ideelle Heimat, eine freie und demokratische Ordnung, die er in Deutschland gefunden hat, und anderseits Ungarn, das Land seiner Jugend, zusammen. Nun konnte er in Ungarn in jeder Hinsicht zu Hause sein; und konnte auch erleben, dass Ungarn nach Europa zurückkehrt.

Die Verbundenheit von Prof. Brunner zu den kleineren Staaten Ost- und Mitteleuropas prägte das Profil des Kölner Instituts für Ostrecht. Für ihn setzte sich „der Osten" aus verschiedenen „Kulturregionen" zusammen, von denen sein besonderes Interesse den Staaten vom Baltikum herab, über Polen, Tschechien, die Slowakei, dann Ungarn, Slowenien und Kroatien galt. Wie richtig diese Betrachtungsweise war, bestätigt die Geschichte. Der Zerfall der Sowjetunion und die Entstehung der neuen Demokratien in Mitteleuropa ist ein unterschiedlicher Prozess gewesen, wie auch die Zukunft der beiden Regionen verschieden ist.

Prof. Brunner begann früh die ersten Zeichen der Änderung zu erfassen und zu publizieren. Die ersten und wirklich zeitgenössischen Berichte von den östlichen Verfassungsreformen stammten von ihm. Dann verfolgte er die Entfaltung der demokratischen Umgestaltung wenigstens in drei Themen. Zwischen 1990 und 1995 erschienen die Studien, die die neuen Verfassungen und auch die in manchen Ländern eigentümliche Methode der Verfassungsgebung untersuchten. Hier wurde die welthistorische Neuerung der – mit den Worten des ungarischen Verfassungsgerichts – „rechtsstaatlichen Revolution" dargestellt mit allen theoretischen und praktischen Problemen der Verfassungen, die in aller Eile am Runden Tisch ausgehandelt wurden. Diese Verfassungen hatten die Geburtsfehler der technischen Unvollkommenheit, der sonst nicht vertretbaren politischen Kompromisse und nicht zuletzt das Problem der mangelnden Legitimation. Für Deutschland stellten sich andere, jedoch verwandte Probleme, wie die Frage einer

neuen Verfassung oder die Erweiterung der Geltung des Grundgesetzes auf die neuen Länder.

Aber die unvermeidlichen Fragen des Überganges von einem undemokratischen (Ein-)Parteienstaat zur verfassungsmäßigen Demokratie waren schon die gleichen für Deutschland und für die ehemaligen Ostblockstaaten. Gemeint sind die drei Themen des Verhältnisses zu der Vergangenheit: die strafrechtliche Verfolgung des politisch bedingten Unrechts mit dem Problem der rückwirkenden Strafgesetzgebung, die Privatisierung und/oder Reprivatisierung des verstaatlichten Vermögens und die Entschädigung, schließlich die „Lustration", die Veröffentlichung der Akten der kommunistischen Geheimpolizei und deren Folgen. Dies war der zweite Themenkreis von Prof. Brunner. Hier hat er die deutschen Lösungen mit in den Vergleich einbezogen, mit dem deklarierten Ziel, dass vielleicht auch Deutschland aus den Erfahrungen der anderen Staaten lernen könnte.

Als einer der ersten erkannte Prof. Brunner die besondere Rolle der Verfassungsgerichte in der demokratischen Transition. Diese bildete sein drittes Thema, das sich dann – gegenüber den beiden obigen Fragen, die mehr dem historischen Moment anhafteten – als verbleibend erwies. Er setzte eine Bücherreihe in Gang, die die neuen Verfassungsgerichte samt einer Auswahl ihrer Entscheidungen vorstellte. Prof. Brunners rechtsvergleichendes Interesse hat aber die neuen Gerichte in den Kontext der alten europäischen Verfassungsgerichte gestellt. Seine Analyse des Zugangs der Einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit trägt schon in dem Titel die Bezeichnung „europäischer Raum". Hier trat Prof. Brunner auf die Seite derjenigen, die – wie ich – die Unterscheidung zwischen neuen und alten Gerichten von Anfang an für unbegründet hielten und bekämpften. Ich darf auf eine andere Parallele hinweisen. Sein „Zweieinhalb Jahre ungarischer Verfassungsgerichtsbarkeit" und mein Bericht über denselben Zeitraum entstanden, ohne dass wir voneinander wussten. Ein Vergleich des äußeren und des inneren Blickes wird mit der Zeit immer interessanter.

Über diese engeren verfassungsrechtlichen Fragen hinaus befasste sich Prof. Brunner mit zwei Themen, die für die Zukunft, ja für den Erfolg oder Mißerfolg der neuen Demokratien bestimmend waren: mit den nationalen Minderheiten und der Erweiterung der Europäischen Union.

II.

Bei dieser Gelegenheit wäre es fehl am Platze, bibliographische Daten zu zitieren oder die wissenschaftlichen Erkenntnisse dieser Arbeiten zu vergegenwärtigen.

Ich möchte vielmehr der menschlichen, moralischen und wissenschaftlichen Haltung gedenken, die in diesen Arbeiten von Prof. Brunner so lebendig erscheint.

a) Alle seine Berichte, Beschreibungen, Analysen und Vergleiche, die den Systemwechsel in Ost- und Mitteleuropa betreffen, zeichnen sich durch den Geist der Vermittlung aus. Diese ständige Vermittlung zwischen den Rechtsordnungen von Staaten, denen in den letzten vierzig Jahren ein glücklicheres Schicksal zuteil geworden ist und denjenigen, bei denen die zivilisatorische Kontinuität, ja die Identität für diese lange Zeit unterbrochen wurde, war äußerst wichtig. Sie war Voraussetzung der Verständigung und folglich Bedingung für die ersehnte „Heimkehr" nach Europa. Prof. Brunner hat die Entwicklungen im Verfassungsrecht der neuen Demokratien mit der deutschen Terminologie beschrieben und folgte dabei der deutschen Systematik. Dieses Verfahren verschaffte Eindeutigkeit hinsichtlich der organisatorischen Lösungen und der Dogmatik der neuen Verfassungen. Da damals so vieles in Eile, unausgereift, nicht einmal durch Zufall bestimmt geschah und die neuen Akteure auf ihre Rolle so unterschiedlich vorbereitet waren, war dieser eindeutige Begriffsrahmen eine wichtige Hilfe auch zur Verständigung der eigenen Arbeit der neuen Gerichte. Sie förderte auch den erwünschten Zustand, dass nämlich alle Verfassungsgerichte dieselbe Sprache sprachen, und dass die Verfassungsrechtsprechung der neuen Demokratien Bestandteil der gemeinsamen europäischen Verfassungsüberlieferung wird.

b) Die erwähnte Vermittlung diente nicht nur der Selbstverständigung, sondern auch der gegenseitigen Kenntnis der Verfassungsgerichte voneinander. Es ging nicht nur darum, dass man im Westen ein genaues Bild über die Entwicklungen in den Transitionsländern haben konnte. Prof. Brunners Arbeiten waren wichtige Erkenntnisquellen für das Wissen der neuen Gerichte voneinander. Die gemeinsame Sprache, von der ich eben gesprochen habe, war sicherlich die der Dogmatik. Daneben aber ist sie auch im engeren Sinne zu verstehen: Um 1990 war die deutsche Sprache noch lingua franca in Ost- und Mitteleuropa. Über Ereignisse in der baltischen Verfassungsinterpretation oder über die Entscheidungen des polnischen, tschechischen oder slowenischen Verfassungsgerichts konnte man sich auf Deutsch unterrichten. Obwohl – naturgemäß oder zeitgemäß – schnell andere Informationsquellen zur Verfügung standen, vermochten die bloßen Dateien, wie z.B. die Sammlungen der Venedig Kommission, nicht mit der sorgfältigen Auswahl, Kommentierung, systematischen Einordnung und Rechtsvergleichung zu konkurrieren, die von Prof. Brunner angeboten wurden.

c) In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Bücherreihe zurückkehren, deren Bände die Rechtsprechung einzelner neuer mitteleuropäischer Verfassungsgerichte vorstellen. Zu dieser Rückkehr habe ich einen persönlichen Grund. Ich wollte zunächst, in 1993, mein Gericht in einem deutschsprachigen Buch

präsentieren. Die gemeinsame Arbeit an diesem Band mit Prof. Brunner gehört zu meinen schönsten Erinnerungen einer Freundschaft. Dann entwickelte er eine ganze Reihe ähnlicher Präsentationen. Alle neuen Bände, die 1999 und 2001 erschienen, wurden mit einem rechtsvergleichenden Essay von Brunner ausgestattet. Ich habe an diese Bücher gedacht, als ich sagte, dass die rechtsvergleichende Erforschung der Verfassungsgerichtsbarkeit die Epoche der Wende überlebt. Es wäre zu wünschen, dass dieses wissenschaftliche Unternehmen fortgesetzt wird.

d) Trotzdem gibt eben die Reihe „Verfassungsgerichtsbarkeit..." Anlass, über die Probleme der hier beschriebenen Vermittlung nachzudenken. Nach der Rückkehr nach Europa fanden sich die mitteleuropäischen Verfassungsgerichte in einem Europa, wo man englisch spricht und die deutsche Sprache um ihre Geltung ringen muss. Wir haben die zweite Ausgabe des Bandes über Ungarn schon in Amerika, in Englisch veröffentlicht. Andererseits aber unterstützten wir gemeinsam die Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der traditionellen kulturellen Verbindung. Auf unserem Gebiet denke man an die sog. „Deutschen Rechtsschulen", die in Polen erfolgreich funktionieren. Prof. Brunner engagierte sich auch in dieser Sache. Er war bereit, an einer „Deutschen Rechtsschule" in Ungarn (in Pápa) mitzuwirken. Noch wichtiger, er stand Pate bei der Errichtung der „Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität" in Budapest und wurde deren Professor.

III.

Was war der Beitrag von Prof. Brunner, der seine Persönlichkeit am meisten widerspiegelt und zugleich für die wissenschaftliche Beurteilung der postsowjetischen Wende maßgeblich bleibt? Es ist sicherlich die Ausgewogenheit, die Billigkeit, ja die Toleranz – eigentlich die wissenschaftlich gebotene Objektivität – in der Betrachtungsweise dieses tief politischen Prozesses. Man könnte sagen: Er hatte das richtige Maß eines Außenstehenden.

Prof. Brunner hat immer die Verschiedenartigkeit der Wende in den einzelnen Ländern betont. Dabei ist er von der Geschichte und der kulturellen Tradition ausgegangen. Er hat jedoch das historische Wissen – zum Beispiel über die Sensitivität einzelner Völker und ihre Ursachen, oder das Wissen über erlittenes Leid und Unrecht – nie mit aktualpolitischer Wertung vertauscht. Er kannte die neuentstandene tiefe politische Spaltung in manchen neuen Demokratien, dürfte auch Sympathie oder Abneigung gegen die eine oder andere Seite gehabt haben, hat diese jedoch nicht erscheinen lassen. Er hat sogar die Leistung der Reformkommunisten anerkannt und gewürdigt, nicht mehr aber, als sie zu dem

friedlichen Übergang in der Tat beigetragen hat. Er hat den Aktivismus einiger Verfassungsgerichte – unter ihnen das ungarische – verstanden, ihr Rollenverständnis für begründet gehalten, warnte jedoch vor Übereifer.

Prof. Brunner enthielt sich des Urteils auch in den genuinen Themen des Systemwechsels. Er wies darauf hin, dass das Verhältnis zur Vergangenheit komplex ist und für deren Bewältigung mehrere Wege offen stehen, die je nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt sein können. Wo er sich eine ironische Stimme erlaubte, handelte es sich um deutsche Ansprüche, gegen die er die Lehre aus dem Osten anbot.

Prof. Brunner hatte eine feste moralische Überzeugung. Ich erinnere mich an zwei Gelegenheiten, wo er sie leidenschaftlich zum Ausdruck brachte. Einige neue Verfassungsgerichte vertraten eine extrem liberale Auffassung von Freiheitsrechten. Als Reaktion auf den Kommunismus war dies verständlich, obwohl die Gerichte diese Position mit radikaler amerikanischer Theorie begründeten. An der Budapester Central European University, wo dieser Standpunkt aus vielen Gründen stark unterstützt wurde, verteidigte Prof. Brunner die Idee der streitbaren Demokratie und ließ sich von seiner Auffassung von den Grenzen der Freiheiten nicht abkehren. Der zweite Fall ereignete sich in Köln. Es ging um die Erweiterung der Europäischen Union. Prof. Brunner befasste sich nicht nur mit der Beitrittsfähigkeit der neuen Demokratien, sondern setzte sich vor allem mit der Aufnahmebereitschaft der Mitglieder auseinander. Er erweiterte das Problem auf eine Kritik der moralisch-sittlichen Gesamtverfassung der westlichen Wohlstandsgesellschaften, der Realitätsblindheit, Kurzatmigkeit westlicher Politik, und kritisierte die Abweisung oder Verdrängung jeglicher Verantwortung für Ost-Mitteleuropa.

IV.

Heute ist die demokratische Wende vollbracht und abgeschlossen. Sie ist und bleibt nunmehr Sache der wissenschaftlichen und der politischen Interpretation. Die Wissenschaft soll Wache halten, dass die Geschichte des Systemwechsels nicht der Politik ausgeliefert wird. Professor Brunner erlebte nicht die endgültige und formelle Rückkehr seines Ungarns nach Europa, die Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Er ist früher heimgekehrt. Was er aber über den Prozess der Reintegration des Ostens geschrieben und durch seine Untersuchungen dazu beigetragen hat, bleibt für uns maßgebend.

Angelika Nussberger

Georg Brunner als Wissenschaftler

I.

Es gibt einen afrikanischen Volksglauben, dass ein Mensch erst dann stirbt, wenn auch all diejenigen, die ihn gekannt haben, nicht mehr leben, wenn keine Erinnerungen an gemeinsame Begebenheiten mehr weitergegeben werden können, wenn die Erinnerung selbst nur mehr eine tote Erinnerung ist.

Ich denke, diese Vorstellung hat etwas Tröstendes und etwas Wahres. Wir haben uns heute – der akademischen Tradition entsprechend – zum Gedenken an Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Georg Brunner versammelt. Gerade damit dokumentieren wir seine Präsenz, sein Wirken. Jeder von uns hat eine eigene lebendige Erinnerung an den Verstorbenen, an seine ruhige, nachdenkliche und doch bestimmte Art, auf Fragen zu antworten, an seine höflich-korrekte und zugleich österreichisch-ungarisch charmante Form des Umgangs, an seine prägnanten Bemerkungen bei Vorträgen und Diskussionen, aus denen sein umfassendes Wissen deutlich wurde, an seine Offenheit für Neues. Wir alle könnten von Begegnungen erzählen, in denen sich für uns die Erinnerung an ihn besonders kristallisiert, und so aus vielen verschiedenen Perspektiven gemeinsam ein Bild von seiner Persönlichkeit zeichnen. Ich kann und will dies nur sehr ausschnittweise tun, indem ich Erinnerungen derer aufgreife, die jahrelang mit ihm gemeinsam gearbeitet haben, Erinnerungen derer, die am Institut für Ostrecht, dem er von 1984 bis 2002 als Direktor vorstand, beschäftigt oder in das Umfeld des Instituts eingebunden waren.

Erwähnen möchte ich zum einen die Erinnerung an zwei sehr ausgedehnte „Betriebsausflüge". Es waren keine „Ausflüge" im klassischen Sinn, sondern gemeinsame Reisen, im Jahr 1990 nach Budapest und im Jahr 1991 nach Würzburg. Beide Orte hatten für das Leben von Georg Brunner eine besondere Bedeutung, waren wesentliche Stadien seines Werdeganges: Budapest war seine Geburtsstadt, die er 1956 verlassen musste und in der er, so war es geplant, nach seiner Emeritierung an der Andrássy-Universität hätte lehren wollen. Und nach Würzburg hatte ihn sein erster Ruf geführt. Von 1971 bis 1984, dreizehn Jahre lang, hat er dort öffentliches Recht, Ostrecht und Politikwissenschaft gelehrt. Dass er an diese beiden Orte „sein" Kölner Institut für Ostrecht einlud, ist ein beredtes Zeugnis für seine – über eine rein sachliche Arbeitsgemeinschaft weit hinausgehende – persönliche Verbundenheit mit dem Institut und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Als persönliche Erinnerung, nunmehr aus dem etwas weiteren Umfeld des Instituts, möchte ich auch noch aufgreifen, was mir der ehemalige ungarische Verfassungsrichter Antal Ádám bei unserer ersten Begegnung, als ich sagte, ich käme vom Institut für Ostrecht, erzählte. Er habe im Jahr 1990 während seiner Vortragsreise nach Deutschland bei Brunners privat zuhause übernachtet. Und just während dieser Zeit kam ein Anruf aus Budapest mit der Mitteilung, dass er, Antal Ádám, zum Verfassungsrichter gewählt worden sei. Herr Brunner hatte die Nachricht am Telefon entgegengenommen und sich so sehr darüber gefreut, als hätte es ihn persönlich betroffen. Diese Freude war, denke ich, nicht nur die geteilte und damit gedoppelte Freude des Freundes. Vielmehr war es für ihn auch ein untrügliches Zeichen, dass sich in der Weltgeschichte wirklich ein Rad weitergedreht und die Dinge sich so verändert hatten, wie gerade er, der die Beschäftigung mit den Fragen der politischen und rechtlichen Entwicklung der kommunistischen Länder zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte, es seit Jahrzehnten gehofft hatte.

Vielleicht noch ein letztes Detail, das ich zu diesen Erinnerungsbildern hinzufügen darf. Eine sehr wichtige Rolle im Leben von Georg Brunner hat Boris Meissner gespielt. Die beiden haben sich im Zusammenhang mit Georg Brunners Dissertation kennen gelernt. Dass sie – eigentlich „Lehrer" und „Schüler" – in späteren Jahren zu einem freundschaftlichen „Du" gefunden haben, ist Zeugnis einer tiefen Verbundenheit und inneren Geistesverwandtschaft. Frau Meissner hat mir davon erzählt – zu dritt haben wir uns leider nie getroffen. Herr Brunner hatte noch einen Termin mit dem Ehepaar Meissner vereinbart, um mich vorzustellen, aber der Termin lag leider nach jenem traurigen Mittwoch, dem 23.10.2002.

II.

Mit diesen Erinnerungsbildern habe ich schon einen Teil der wichtigen Stationen im Leben Georg Brunners erwähnt. Er wurde am 2.6.1936 in Budapest geboren; er selbst bezeichnete seine Familie als „deutsch-ungarische Symbiose". Aufgrund ausgezeichneter schulischer Leistungen bekam er trotz seiner bürgerlichen Herkunft die Möglichkeit zu studieren, obwohl die Quoten 50% Arbeiter, 40% Bauern und 10% Sonstige keinen großen Spielraum ließen. Das Studium der Rechtswissenschaften war im Grunde eine Ausweichlösung, da sich weder das Musik- noch das Italienischstudium, das seinen Neigungen entsprochen hätte, realisieren ließen. 1956 beteiligte sich Georg Brunner am Aufstand in Budapest; in einem Brief schrieb er später, dies sei ein „Gebot der Selbstachtung" gewesen. Über verschiedene Auffanglager und Stationen bei Verwandten in Österreich und Bayern gelangte er nach seiner Flucht aus Ungarn schließlich nach Tübingen, wo

er sein rechtswissenschaftliches Studium innerhalb von zwei Jahren 1959 abschloss. Für seine von Günter Dürig betreute Dissertation wählte er als Thema „Grundrechte im Sowjetsystem". 1963 legte er das Zweite Staatsexamen ab; danach holte ihn Boris Meissner an das Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien nach Köln. Dort habilitierte er sich an der Juristischen Fakultät mit einer von Boris Meissner als Erst- und von Karl-Heinrich Friauf als Zweitgutachter betreuten Schrift zum Thema „Kontrolle in Deutschland". Im Jahr 1971 wurde er an die Universität Würzburg berufen, an der er von 1973 bis 1975 als Dekan und für zwei weitere Jahre als Konrektor wirkte. 1984 kehrte er nach Köln zurück und leitete dort bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2001 das Institut für Ostrecht.

III.

Vielleicht können die biographischen Erfahrungen Georg Brunners in der Jugend und in der frühen Erwachsenenzeit die Wahl seines Forschungsschwerpunkts erklären. Die Frage, wie ein System, aufbauend auf einer bestimmten Gesellschaftstheorie, das „Recht" zurechtbiegen bzw. neu definieren und damit diktatorische Machtausübung ideologisch rechtfertigen kann, hat er nicht zufällig gestellt, er hat sie als ihm gestellte Aufgabe erachtet. Mit seinen umfassenden Sprachkenntnissen war er in der Lage, das Recht der „anderen Seite" zu analysieren. Dabei arbeitete er aber nicht nur die wesentlichen Ideen des sozialistischen Rechts heraus und deutete sie aus der Perspektive eines objektiven Beobachters von außen – erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an seine grundlegende Abhandlung zum Staatsrecht der Deutschen Demokratischen Republik im Handbuch des Staatsrechts –, sondern er griff auch, einem Seismographen gleich, die Entwicklungen, Neuansätze und Probleme auf, die der allgemeinen Öffentlichkeit verborgen blieben. Beispielsweise erkannte er die Minderheitenproblematik schon zu sowjetischen Zeiten als eine der Kardinalfragen für die weitere Entwicklung in Osteuropa. Die Forschungsarbeiten zu diesem Thema, die er zusammen mit Boris Meissner in verschiedenen Sammelbänden in den 80er Jahren zusammengefasst hat, boten ein Fundament für die Vielzahl von neuen Untersuchungen in den 90er Jahren, die das Thema aufgriffen, als seine Bedeutung aufgrund gewaltsam ausgetragener Konflikte nicht mehr zu übersehen war. Für Georg Brunner war die Frage, wie in einem Nationalstaat zusammengefasste verschiedene Ethnien ein Rechtsmodell entwickeln können, das Gegensätze zum Ausgleich bringt, ohne dadurch neue Diskriminierungen zu schaffen, nicht nur saisonal von Interesse. Noch kurz vor seinem Tod hat er sich um die Veröffentlichung von Analysen und Dokumentationen zum Status quo des Minderheitenschutzes im „östlichen Europa", wie er sein Projekt überschrieb, bemüht; mehrere seiner letzten Briefe sind diesem Anliegen gewidmet.

Östliches Europa, Mittel- und Osteuropa, Ostmitteleuropa – nach der Wende Ende der 80er Jahre galt es, mit einer neuen Terminologie kenntlich zu machen, dass es ein „Osteuropa", so wie einst die ideologische Klammer suggeriert hatte, nicht gab. Vielmehr war es notwendig, zwischen den einzelnen „Kulturregionen Europas" zu differenzieren. Hier die Unterschiede aufzuzeigen, die verschiedenen Traditionen herauszustellen, das Verbindende und Trennende zwischen den einzelnen Teilen dieses östlichen Europas und dem „Westen" zu erklären, ist sicherlich einer der Schwerpunkte in Georg Brunners späten Werken. Auch das Manuskript zu einem Vortrag, der für wenige Tage nach seinem Tod bei der deutsch-ungarischen Gesellschaft geplant war, trägt den Titel „Die EU-Osterweiterung und die Kulturregionen in Osteuropa". Darin differenziert Georg Brunner für die Vergangenheit wie für die Zukunft zwischen Südosteuropa, Ostmitteleuropa und dem Baltikum, Osteuropa und den zentralasiatischen Staaten. Die „Rückkehr nach Europa", wie Vaclav Havel sagt, gerade von Ostmitteleuropa, war sicherlich das besondere Anliegen von Georg Brunner. So verfolgte er auch die erste Runde der EU-Erweiterung, die im Wesentlichen gerade diese Länder und das Baltikum betrifft, mit besonderem Interesse und hat hier auch die Studierenden in seinen Seminaren neugierig gemacht und angeregt, sich mit diesen neuen Fragen an der Schnittstelle zwischen Ostrecht und Europarecht auseinanderzusetzen.

IV.

Man würde aber dem Denken Georg Brunners nicht gerecht, würde man seinen Blick nur nach Osten gewandt sehen. Staunend habe ich bemerkt, dass er sogar in Andorra Originalmaterial erbeten hat: Wenige Monate nach seinem Tod kam ein an ihn adressierter Band mit Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Andorra ins Institut, versehen mit einem Begleitschreiben, aus dem deutlich wurde, dass er auch dorthin Kontakte geknüpft hatte. Georg Brunner hat von anderen Rechtssystemen gelernt, zugleich aber auch in anderen Rechtssystemen gelehrt: Gastprofessuren führten ihn an die State University of New York und die Tamkang Universität in Taiwan; an einer Vielzahl europäischer und amerikanischer Universitäten, aber auch in China, Korea und Südafrika hielt er Gastvorlesungen.

Dementsprechend hat er auch in seinen Schriften versucht, umfassend gültige Systematisierungen auszuarbeiten, etwa in dem Aufsatz „Der Zugang des Einzelnen zur Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Raum", in dem er weit über 50 Systeme mit größter Genauigkeit im Detail auswertet, oder auch in seinem grundlegenden Buch „Vergleichende Regierungslehre". Dort schreibt er in der Einleitung, er wolle nicht bestimmte Länder als Prototyp eines bestimmten

Regierungssystems herausgreifen, sondern im Grunde alle Länder der Welt berücksichtigen, auch wenn er sich – so wörtlich – dessen bewusst sei, dass dies ein „ambitiöses, wenn nicht vermessenes Vorhaben" sei. Dass dieses Vorhaben gelungen ist, zeigt, dass das Buch mittlerweile durch unendlich viele Studentenhände mehrerer Studentengenerationen gewandert ist. Der Band, der im Institut für Ostrecht steht, ist zerlesen, zerfleddert, mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen wie kaum ein anderes Buch.

Der kurzen Aufzählung von Titeln und Inhalten – was ich erwähnt habe, ist nur ein sehr kleiner Ausschnitt des beeindruckend umfassenden Werkes Georg Brunners – sei hinzugefügt, dass seine Arbeiten gleichzeitig zwei besondere Qualitäten aufweisen: Sie gehen den Fragen auf den Grund, begnügen sich nicht mit einfachen Erklärungen und sind doch anschaulich, lebendig, sprachlich brillant geschrieben. So will ich denn zum Schluss auch Georg Brunner selbst zu Wort kommen lassen und ein paar Sätze aus dem Aufsatz „Rechtskultur in Europa" zitieren, die ich als sein Credo sehe, das Credo eines Wissenschaftlers, der sich jahrzehntelang mit dem ideologisch geteilten Europa befasst und dann die Wende miterlebt und beschrieben hat.

„Die unmittelbare Vorgeschichte der jüngsten Bemühungen um den Rechtsstaat bildet in allen osteuropäischen Ländern die totalitäre Diktatur der Kommunisten, ... Sie war in der Sowjetunion und im übrigen Osteuropa mit sieben bzw. vier Jahrzehnten von unterschiedlicher Dauer, aber in ihren Auswirkungen jedenfalls verheerend. Denn sie stellte der Sache nach eine Negation der skizzierten europäischen Rechtsentwicklung dar, indem die marxistisch-leninistische Rechtsauffassung den Vorrang der parteibestimmten Politik gegenüber dem Recht behauptete und weitgehend auch praktizierte. Die rechtsnihilistischen Schäden der Rechtskultur, die die Kommunisten hinterlassen haben, sind überall beträchtlich, haben sie doch den erlebten Eindruck hervorgerufen, das geschriebene Recht sei belanglos, das einzige, was zähle, sei die faktische Macht und folglich der Zugang zum Machthaber. ... Sub specie aeternitatis sind vier oder sieben Jahrzehnte freilich eine Kleinigkeit. Aber auch der Mensch als Kulturprodukt wird nicht in dieser Zeit abschließend geformt. Es ist in den zehn Jahren seit der politischen Wende offenkundig geworden – ... – dass die historisch-kulturellen Traditionen der präkommunistischen Jahrhunderte die Rechtskultur der einzelnen osteuropäischen Länder nachhaltiger geprägt haben als die jüngste kommunistische Vergangenheit."

Georg Brunner hat Brücken zwischen den verschiedenen Rechtskulturen gebaut. Er hat an der 1388 gegründeten Universität zu Köln gelehrt, er hat von der wenige Jahre früher – 1367 – gegründeten Universität Pećs die Ehrendoktorwürde bekommen. Zur Zeit der Universitätsgründungen war es noch ein gemeinsamer

christlich-abendländischer Kulturraum. Dies zu sehen und das Gemeinsame trotz alles zwischenzeitlich Trennenden zu verstehen, war, was uns der deutsch-ungarische Wissenschaftler Georg Brunner vermitteln wollte.

*Georg Brunner**

Die EU-Osterweiterung und die Kulturregionen in Osteuropa

– Thesen –

1. Seit dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989/1991 haben die einzelnen Länder Osteuropas beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Demokratie sehr unterschiedliche Erfolge aufzuweisen. Ein gewisses Indiz hierfür ist ihr Verhältnis zur Europäischen Union: Die EU hat mit fünf ostmitteleuropäischen (Ungarn, Polen, Slowakei, Tschechien, Slowenien), den drei baltischen (Lettland, Estland, Litauen) und zwei südosteuropäischen (Rumänien, Bulgarien) Staaten Assoziationsverträge geschlossen und in zwei Gruppen – am 31.3.1998 mit Estland, Polen, Slowenien, Tschechien und Ungarn; am 15.2.2000 mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakei – Beitrittsverhandlungen aufgenommen. Aus den jährlichen Fortschrittsberichten der EU-Kommission ergibt sich, daß die acht ostmitteleuropäischen und baltischen Beitrittskandidaten die Aufnahmekriterien weitestgehend erfüllen, während Bulgarien und noch mehr Rumänien zurückgeblieben sind. Im Rahmen des Mitte 1999 eingeleiteten Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses ist der Mehrzahl der südosteuropäischen Staaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, seit Oktober 2000 auch „Jugoslawien", d.h. Serbien und Montenegro) eine europäische Perspektive als „potentielle Beitrittskandidaten" eröffnet worden. Mit Mazedonien und Kroatien ist 2001 ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet worden (noch nicht in Kraft). Mit den meisten GUS-Staaten sind bloße Partnerschaftsabkommen geschlossen worden (in Kraft mit 9 Staaten, noch nicht in Kraft mit Weißrußland und Turkmenistan, nicht unterzeichnet mit Tadschikistan).

2. Die in den EU-Beziehungen sichtbar werdende Abstufung entspricht im großen und ganzen sowohl dem rechtsstaatlich-demokratischen Entwicklungsstand – irreversibel vollendet in Ostmitteleuropa (Ausnahme: Slowakei) und im Baltikum; im Stadium autoritärer Präsidialdiktaturen steckengeblieben in Zentralasien, Weißrußland und Transkaukasien – als auch den historisch gewachsenen Kulturregionen.

3. Die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Rechtsstaates setzt eine adäquate **politische Kultur** voraus, die nicht durch einen Hoheitsakt von oben geschaffen werden kann, sondern sich im Ergebnis eines längeren historischen Prozesses entwickeln muß.

---

* Bei dem hier abgedruckten Thesenbeitrag handelt es sich um die letzte Arbeit aus der Feder von Georg Brunner, die er selbst nicht mehr vortragen konnte. Sie sei hier als Vermächtnis abgedruckt.

4. Die historischen Voraussetzungen für eine politische Kultur, die in **Westeuropa** die Stabilität des demokratischen Rechtsstaates gewährleistet, sind im wesentlichen die folgenden gewesen:

a) die griechisch-römische **Antike** als kulturhistorisches Fundament;

b) das **Christentum**, das in seiner westlichen Ausprägung einen umkämpften Dualismus von weltlicher und geistlicher Gewalt beinhaltete und somit Ansatzpunkte für einen politischen Pluralismus bot;

c) die **ständische Gesellschaft**, die mit dem umkämpften Dualismus von Fürst und Ständen im weltlichen Bereich einen weiteren Ansatzpunkt für einen politischen Pluralismus und mit den ständischen Freiheiten eine Vorstufe für die individuelle Freiheit bot;

d) das römische und das kanonische **Recht**, dessen Pflege an den seit dem 12. Jh. entstehenden **Universitäten** zur Herausbildung eines gemeineuropäischen, die partikularen Gewohnheitsrechte überwölbenden, an Rationalitäts- und Gerechtigkeitskriterien ausgerichteten Gelehrtenrechts geführt hat;

e) die **Renaissance** und der **Humanismus**, die im 14./16. Jh. den Einzelmenschen mit seinen individuellen Fähigkeiten in den Mittelpunkt existentieller Betrachtungen gerückt haben;

f) die **Aufklärung**, die diese Tendenz im 17./18. Jh. im Zeichen der Vernunft und der Verweltlichung aufgegriffen und verstärkt hat;

g) die politische Umsetzung der Ideen der Aufklärung in der Folge der **drei großen Revolutionen** (englische Verfassungskämpfe des 17. Jh. mit der Glorious Revolution als Abschluß 1688, amerikanischer Unabhängigkeitskrieg 1776–1783, Französische Revolution 1789) und die allmähliche Durchsetzung der Prinzipien von Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat im 19./20. Jh.;

h) die im Anschluß an die Französische Revolution aufkommende Idee des **Nationalstaates**, der sich in Westeuropa im engeren Sinne der Sache nach bereits in vornationaler Zeit herausgebildet hatte, von den „verspäteten Nationen" Mitteleuropas (Deutsche, Italiener, auch Belgier) aber erst im 19. Jh. unter schwierigeren Bedingungen verwirklicht wurde;

i) die Relativierung des Nationalstaats im Zuge der auf Westeuropa beschränkten supranationalen **Integrationsbestrebungen** nach dem Zweiten Weltkrieg.

5. Stellt man sich die Frage, inwiefern diese historischen Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaates im früher kommunistisch beherrschten **Osteuropa** gegeben sind, so kristallisieren sich ganz deutlich **sechs Regionen** mit unterschiedlichen Vorbedingungen, wenn auch fließenden Grenzen heraus.

6. Ostmitteleuropa (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien) ist seit der Entstehung der ersten stabilen Territorialherrschaften im 10. Jh. ein organischer Teil Gesamteuropas gewesen und hat an den unter 4) genannten Entwicklungen im wesentlichen kontinuierlich, wenn auch mit gewissen Behinderungen und Verzögerungen partizipiert:

a) Dies gilt namentlich für die Entwicklung bis ins 16. Jh., als Polen-Litauen, Böhmen (mit Mähren) und Ungarn (unter Einschluß der Slowakei, Siebenbürgens und Kroatiens) europäische Großmächte und tragende Säulen der europäischen Kultur (Universitätsgründungen in Mitteleuropa: Prag 1348, Krakau 1364, Wien 1365, Pécs 1367, Heidelberg 1368, Köln 1388) waren.

b) Probleme, die die Geradlinigkeit der politischen Entwicklung beeinträchtigten und auf die Dauer einen gewissen Rückstand bewirkten, setzten erst im 16. Jh. ein: ungarische Niederlage bei Mohács 1526 und anschließende Dreiteilung des Landes bis Ende des 17. Jh.; Böhmen an Habsburg 1526; Aussterben der Jagiellonen in Polen 1572 und anschließender Niedergang bis zur dritten Teilung 1795.

c) Als besonders verhängnisvoll erwies sich die Gleichzeitigkeit der rechtsstaatlich-demokratischen und der nationalstaatlichen Problematik [vgl. 4 g) und h)], deren Bewältigung bis zur Mitte des 20. Jh. nur unvollständig gelungen ist. Zur Verschärfung der Probleme trugen die Friedensarrangements der Siegermächte nach dem Ersten Weltkrieg bei, die unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker künstlich Minderheitenprobleme hervorriefen (Zerschlagung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wiedererstehung des polnischen Nationalstaates, Schaffung der Mehrvölkerstaaten Tschechoslowakei und Jugoslawien).

d) Ein schwerer Schlag für den demokratischen Rechtsstaat war die sowjetkommunistische Diktatur ab 1945.

Fazit: Die „Rückkehr nach Europa" (V. Havel) bedeutet die Erfüllung der historischen Identität Ostmitteleuropas. Die Voraussetzungen für den ab 1990 (wieder)errichteten demokratischen Rechtsstaat sind in der politischen Kultur fest verwurzelt.

7. Nicht wesentlich anders stellen sich die historisch-politischen Voraussetzungen in **Nordosteuropa** (Baltikum: Estland, Lettland, Litauen) dar. Der litauische Staat (zeitweise mit Kurland) hat im wesentlichen das politische Schicksal Polens geteilt. Die Esten und die Letten konnten zwar erst nach dem Ersten Weltkrieg erstmals und zunächst nur für kurze Zeit ihren Nationalstaat errichten, aber während der historischen Epochen der deutschen, schwedischen und russischen Herrschaft hatte die ungebrochene Dominanz der deutschen Oberschicht für eine kontinuierliche Teilhabe an der gesamteuropäischen Entwicklung gesorgt. Die sowjetkommunistische Diktatur wirkte sich wegen des versuchten Völkermords durch Stalin und der Eingliederung in die Sowjetunion noch gravierender aus als in Ostmitteleuropa.

Fazit: ähnlich wie Ostmitteleuropa.

8. Wesentlich anders stellt sich die Lage in **Südosteuropa** (Balkan: Rumänien, Moldau, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Albanien) dar:

a) Das historische Fundament bildet die byzantinisch-ostchristliche Kultur mit ihrer autokratischen Tradition und der herkömmlichen Unterordnung der geistlichen unter die weltliche Gewalt.

b) Die eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten wurden den hier siedelnden Völkern im späten Mittelalter für 400–500 Jahre (14./15. bis 19./20. Jh.) durch die osmanische Herrschaft genommen. Folglich fehlen in der historischen Entwicklung die unter 4 c)–f) genannten Stufen. Während der osmanischen Herrschaft wurden die einheimischen Oberschichten ausgerottet (Bulgarien, Serbien), islamisiert (Bosnien, Albanien) oder korrumpiert (Moldau, Walachei).

c) Die im Zuge der Zurückdrängung des Osmanischen Reiches erst im 19. und 20. Jh. entstehenden Nationalstaaten mußten den Anschluß an die westeuropäische Entwicklung ohne eine für diese Aufgabe vorbereitete Elite anstreben. In Ermangelung eines nennenswerten Bürgertums wurden die rechtsstaatlich-demokratischen Ideen und Institutionen hauptsächlich von der sich allmählich herausbildenden Intelligenz importiert. Der Import erfaßte zunächst nur die Oberfläche der Gesellschaften, nicht aber die tieferen Schichten der überkommenen politischen Kultur. Im Laufe der Zeit machten die einzelnen Länder bei der Verringerung der Kluft zwischen den rechtsstaatlich-demokratischen Leitbildern und der von Autoritarismus und Anarchie, Gewalt und Korruption gekennzeichneten Wirklichkeit unterschiedlich große Fortschritte.

d) Mit der kommunistischen Machtergreifung nach 1945 wurde die Europäisierung des Balkans erneut gewaltsam unterbrochen.

Fazit: Die Europäisierung des Balkans stellt die Fortsetzung eines vergleichsweise jungen und für längere Zeit unterbrochenen Entwicklungsprozesses dar. Sie ist aber schon deshalb unvermeidlich, weil es keine Alternative zu ihr gibt. Die Voraussetzungen für den demokratischen Rechtsstaat in der politischen Kultur sind schwach, aber entwicklungsfähig und vor allem – da es sich um ein Problem der Rückständigkeit und nicht der prinzipiellen Andersartigkeit handelt – entwicklungsbedürftig.

9. Wiederum anders und wesentlich ambivalenter ist die Situation in den **ostslawischen Kerngebieten des Russischen Reiches** (Rußland; Ukraine und Weißrußland als Übergangsregion zu Ostmitteleuropa):

a) Die historischen Ausgangsbedingungen stimmen hinsichtlich der – teilweise bulgarisch vermittelten – byzantinisch-ostchristlichen Kultur mit denen in Südosteuropa weitgehend überein.

b) Die Unterbrechung der eigenständigen Entwicklung durch zwei Jahrhunderte mongolischer Herrschaft (1237/38 bis Mitte des 15. Jh.) war von kürzerer Dauer und betraf auch eine geistesgeschichtlich vielleicht weniger entscheidende Epoche.

c) Der anschließende Aufstieg Moskaus, der Ende des 17. Jh. in der Entstehung des Russischen Reiches mündete, vollzog sich aber im Zeichen der byzantinisch beeinflußten Autokratie, des Staatskirchentums und in selbstgewollter Isolation von der westeuropäischen Entwicklung.

d) Seit dem Versuch Peters des Großen, Rußland nach dem Vorbild der aufgeklärt-absolutistischen Monarchien Westeuropas – in Ermangelung einer entsprechenden sozialen Basis – von oben und mit gewaltsamen Mitteln zu modernisieren, war die russische Entwicklung durch die Wechselfälle von Reform und Reaktion und den kulturellen Gegensatz zwischen „Westlern" und „Slawophilen" gekennzeichnet.

e) Der nach der Februarrevolution 1917 möglich erscheinende Durchbruch zum modernen Verfassungsstaat wurde durch die gewaltsame Machtergreifung der Bolschewisten verhindert. Die Verschärfung der autoritären zur totalitären Diktatur in den 70 Jahren sowjetischer Geschichte ließ den Abstand zum freiheitlich-demokratischen Gedankengut des Westens wieder anwachsen.

f) Eine schwere Hypothek für die politische Kultur stellt zusätzlich das Trauma des untergegangenen Imperiums dar.

Fazit: Die Voraussetzungen für den demokratischen Rechtsstaat in der politischen Kultur sind schwach und – was schwerer wiegt – umstritten. Als Alternative zum demokratischen Rechtsstaat europäischer Prägung gibt es die diffuse „russkaja ideja". Die Entwicklung bleibt unberechenbar.

10. Die **islamische Region** der ehemaligen Sowjetunion (Aserbaidschan im östlichen Transkaukasien; Bergvölker des russischen Nordkaukasus; zentralasiatische Republiken Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan; zentralasiatisch-russische Übergangszone Kasachstan) bildet einen vom christlichen Osteuropa grundverschiedenen Kulturkreis:

a) Ansatzpunkte für einen demokratischen Rechtsstaat sind in der traditionellen politischen Kultur, die teils durch islamische Hochkulturen, teils durch archaische Stammes-, Klan- und Dorfgemeinschaften geprägt ist, kaum vorhanden. Das Herrschaftskonzept des Kalifats ist durch die Ineinssetzung von geistlicher und weltlicher Gewalt, durch eine autokratische Struktur mit konsultativen Elementen geprägt.

b) Die erste Berührung mit Vorboten westlicher Modernität erfolgte im Zuge der russischen Expansion des 19. Jh. und mündete nach 50–100 Jahren im sowjetischen Totalitarismus.

c) Die Transformationsprobleme dieser Region weisen einen stark postkolonialen Charakter auf und sind mit den aus der Türkei und der arabischen Welt bekannten Modernisierungsproblemen vergleichbar.

Fazit: Der Entwicklung des demokratischen Rechtsstaats europäischer Prägung stehen kulturelle Barrieren entgegen.

11. **Armenien** und **Georgien** im westlichen Transkaukasien entziehen sich der vorgetragenen regionalen Zuordnung weitgehend. Die bereits in der persisch-griechisch-römischen Antike präsenten und schon im 4. Jh. unter byzantinischem Einfluß christianisierten Völker der Armenier und Georgier haben ihre Identität seit dem Mittelalter im Spannungsfeld zwischen dem Persischen, dem Osmanischen und später dem Russischen Reich behauptet, dem sie Anfang des 19. Jh. einverleibt wurden.

Fazit: Die Voraussetzungen für den demokratischen Rechtsstaat in der politischen Kultur sind schwach ausgeprägt, aber langfristig vermutlich entwicklungsfähig.